

I.

48 C 86/25



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, [REDACTED] Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Brockmeier, Faulhaber,
Rudolph Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Lingener Damm 199, 48429 Rheine,

gegen

Herrn [REDACTED],

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte HAINTZ legal Rechtsanwalts-
GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln,

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 26.09.2025

durch die Richterin am Amtsgericht Vallone

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine Geldentschädigung in Höhe von 750,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2025 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der vorgenannten Geldentschädigung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten herrührt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 55 % und der Beklagte 45 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin ist eine deutsche Politikerin und Mitglied des FDP-Bundesvorstands. Sie ist zudem Mitglied des FDP-Präsidiums und Mitglied des Europäischen Parlaments. Dort ist sie u. a. Vorsitzende des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung (SEDE). Seit der Bundestagswahl 2017 war sie Mitglied des Deutschen Bundestags und war dort von 2021 bis Juni 2024 Vorsitzende des Verteidigungsausschusses.

Die Klägerin führt einen Twitter-Account unter dem Namen @MAStrackZi (<https://twitter.com/MAStrackZi>). Dem Account der Klägerin folgen rund 198.000 Follower (Stand 08.04.2025).

Der Beklagte postete auf der Plattform X (vormals Twitter) mit dem Account-Handle [REDACTED] 2023 um [REDACTED] (CET) folgenden Text: „[REDACTED] Eine Aussage einer dreckigen Mistschlampe einer minus 5% Partei in Deutschland!“

Am 14.10.2023 kommentierte der Beklagte in Bezug auf die Klägerin: „[REDACTED] Diese Schl..pe!! Kein Geld zu verdienen bei Israel, da andere schon die Hand aufhalten.“

Am 16.12.2023 kommentierte der Beklagte in Bezug auf die Klägerin: „@ [REDACTED] Diese Ausserordentliche Dreckschlampe will es an allen Ecken richtig knallen lassen, Ekelhaft dieses Weib!!!“

Am 06.01.2024 postete der Beklagte in Bezug auf die Klägerin: „@ [REDACTED] @ [REDACTED] Die ist Nazi Pur!!!“

Mit Schreiben vom 10.01.2025 forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Beklagten wegen der unter dem 30.09.2023 und 06.01.2024 getätigten Äußerungen „Dreckige Mistschlampe“ und „Die ist Nazi Pur“ zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 1.000,00 EUR sowie zur Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen in Höhe von 728,04 EUR auf.

Unter dem 21.02.2025 zeigte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten die Vertretung an und gab eine Unterlassungsverpflichtungserklärung hinsichtlich der Wendungen „Dreckige Mistschlampe“ und „Die ist Nazi Pur“ für diesen ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Äußerungen des Beklagten stellten rechtswidrige Persönlichkeitsrechtsverletzungen dar und seien nicht mehr Ausdruck des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Die Äußerung „Dreckige Mistschlampe“ stelle ein Formalbeleidigung, die Äußerung „Die ist Nazi Pur“ eine reine Schmähkritik dar. Dabei leisteten diese Äußerungen nach Ansicht der Klägerin keinerlei Beitrag zur öffentlichen Debatte, sondern zielten vielmehr darauf ab, die Klägerin in ihrem öffentlichen Ansehen herabzusetzen. Da sie hierdurch besonders schwerwiegend in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sei, stehe ihr ein Anspruch auf Geldentschädigung zu.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie eine angemessene Geldentschädigung, nicht unter 1.000,00 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, wobei der genaue Betrag der Geldentschädigung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 728,04 EUR nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. festzustellen, dass die Ansprüche aus den Klageanträgen zu 1) und zu 2) aufgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bestehen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, den von der Klägerin geltend gemachten Ansprüchen stehe rechtsmissbräuchliches Handeln der Klägerin entgegen. Die begehrten Ansprüche scheiterten schon daran, dass vorliegend eine Anspruchsrühmung aus rechtsmissbräuchlichen Massenabmahnungen vorliege. Die Hälfte der Geldentschädigung werde den Bevollmächtigten der Klägerin als „Gegenleistung“ für eine Prozessfinanzierung gewährt. Diese Prozessfinanzierung finde hauptsächlich dadurch statt, dass der Bevollmächtigte der Klägerin seine Leistungen kostenfrei anbiete. Es bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis dafür, eine Geldentschädigung zu Gunsten eines Anwalts zuzusprechen, der sich seine Fälle selbst heraussuche.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin ihrem Bevollmächtigten zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten verpflichtet sei und/oder Zahlungen geleistet habe.

Der Beklagte bestreitet ferner mit Nichtwissen, dass die Klägerin seine Äußerungen auf „X“ je zur Kenntnis genommen habe und sich durch diese berührt fühle.

Mit Schriftsatz vom 26.09.2025, eingegangen bei Gericht am selben Tage, hat der Beklagtenvertreter den Mangel der Vollmacht der Bevollmächtigten der Klägerin gerügt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteivertretern gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

1.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Düsseldorf ergibt sich aus § 32 ZPO. Zwar ist der Gerichtsstand des § 32 ZPO nicht an jedem Ort eröffnet, an dem die beanstandete Internetveröffentlichung abrufbar ist und deshalb die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Vorliegend kommt jedoch zu der Abrufbarkeit hinzu, dass die als rechtsverletzend beanstandete Internetveröffentlichung einen deutlichen Bezug zu dem Ort des angerufenen Gerichts aufweist. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Veröffentlichung nach den Umständen des konkreten Falls an dem betreffenden Gerichtsort erheblich näherliegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit der Fall wäre, und die vom Betroffenen behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme der Äußerung auch an diesem Ort eintreten würde (vgl. hierzu OLG Brandenburg, Urteil vom 28.11.2016 – 1 U 6/16; MMR 2017, 261, beck-online).

2.

Die Vollmachtsrüge hat keinen Erfolg. Auf die Vollmachtsrüge des Beklagtenvertreters (§ 88 ZPO) hat die Klägerin innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die dem Klägervorteiler erteilte Prozessvollmacht im Original (§ 80 ZPO) zur

Akte gereicht. Wegen der Einzelheiten der Vollmacht wird auf Bl. 228 d. A. verwiesen. Das Gericht geht daher von einer wirksamen Bevollmächtigung des Klägervertreters aus.

II.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 750,00 EUR aus § 823 BGB i. V. m. Art. 2 Abs.1, Art.1 Abs.1 GG.

Der haftungsbegründende Tatbestand des § 823 BGB i. V. m. Art. 2 Abs.1, Art.1 Abs.1 GG ist erfüllt. Durch die Äußerungen des Beklagten („dreckige Mistschlampe“, „Schlampe“, „außerordentliche Drecksschlampe“ und „Die ist Nazi Pur!!!“) wurde auf rechtswidrige Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen.

Das aus den Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch den Schutz der Ehre (BGH, Urteil vom 26.11.2019 – VI ZR 12/19). Die Ehre als solche umfasst die äußere und innere Ehre, wobei letztere insbesondere den Ruf einer Person meint (BeckOGK/T. Hermann, 1.2.2025, BGB § 823 Rn. 1260). Dieser Teilgehalt des Schutzbereiches gewährt, dass der Grundrechtsträger vor unwahren sowie herabsetzenden Äußerungen und Verhaltensweisen geschützt wird (Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz Kommentar, 93. Lieferung, 10/2024, Art. 2 GG, Rn. 31).

Ob die Klägerin die Äußerungen des Beklagten, was dieser mit Nichtwissen bestreitet, selbst gelesen und sich von diesen berührt gefühlt habe, kann dahinstehen, da der Ehrschutz nicht nur die persönliche Betroffenheit der inneren Ehre des Grundrechtsträgers, sondern auch die Darstellung der Person als sozialen Achtungsanspruch gegenüber Dritten als äußere Ehre umfasst (Rixecker in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, BGB Anh. § 12 Rn. 118). Insoweit kommt es nicht auf das Lesen der Äußerungen des Beklagten durch die Klägerin selbst an. Es genügt vielmehr

die Kenntnis der Klägerin, dass Dritte sie mit dem Inhalt der Äußerungen in Verbindung bringen und derartige ehrenrührige Äußerungen über sie im Internet zu finden sind.

Durch die hier streitgegenständlichen Äußerungen hat der Beklagte rechtswidrig in das grundrechtlich garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form der Ehre der Klägerin eingegriffen.

Die Äußerung „Die ist Nazi Pur!!!“ verletzt die Klägerin in ihrer Ehre. Der Beklagte schreibt damit der Klägerin die Einstellung und das Verhalten eines Anhängers und Verfechters des in Deutschland von 1933 bis 1945 herrschenden antidemokratischen, totalitaristischen, in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen von einem autoritären Führerprinzip geprägten Regierungssystems zu. Dieses nationalsozialistische Herrschaftssystem in Deutschland ist untrennbar verknüpft mit Terror gegen diejenigen, die dieses Herrschaftssystem ablehnten und mit Wort oder Tat bekämpften, bis hin zu deren physischer Vernichtung, Antisemitismus bis hin zur sogenannten „Endlösung der Judenfrage“, der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges mit geplantem und praktiziertem Völkermord. Wer deshalb, wie der Beklagte heutzutage einen anderen in Deutschland als „Nazi“ diffamiert, ist sich dieses historischen Bedeutungsgehaltes einer solchen Qualifizierung, die in Deutschland nur negativ und diskreditierend verstanden werden kann, bewusst, er will den anderen in seiner Ehre verletzen und diffamieren.

Die Bezeichnung der Klägerin als „Nazi“ durch den Beklagten ist auch nicht durch die aus Art. 5 Abs. 1 GG folgende Meinungsfreiheit gedeckt. Die Äußerung überschreitet die Grenzen der Meinungsfreiheit, da sie als sog. Schmähkritik einzuordnen ist. Schmähkritik liegt dann vor, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik persönlich herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (BVerfG, NJW 1995, 3303, [3304]; NJW 1991, 1475 [1477]; BGH NJW 1994, 124; BGH NJW 2000, 1036). So liegt der Fall hier. Die Bezeichnung der Klägerin als „Nazi“ stellt keinerlei inhaltliche und sachliche Auseinandersetzung im Rahmen des politischen Meinungskampfes mit den von der Klägerin vertretenen Positionen dar, sondern dient alleine dazu, diese in ihrer Person herabzuwürdigen.

Die Bezeichnungen der Klägerin als „dreckige Mistschlampe“, „Schlampe“ und „außerordentliche Drecksschlampe“ verletzen die Klägerin ebenfalls ohne weiteres in ihrer Ehre. Es handelt sich hierbei um Formalbeleidigungen, die den Schutzbereich

der Meinungsäußerungsfreiheit verschließen. Formalbeleidigungen sind gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begriffe. Sie liegen beispielsweise in der Regel vor, wenn die Äußerungen Fäkalsprache umfassen (BVerfG Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19, BeckRS 2020, 12819). So liegt der Fall hier.

Der Eingriff durch den Beklagten erfolgte vorsätzlich im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB. Ihn trifft ein Verschulden an der Rechtsgutverletzung der Klägerin.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes steht dem Opfer einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Rechtsfolgenreise ein Anspruch auf eine Geldentschädigung zu, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, welche die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (BGH, Urteil vom 15.11.1994 - VI ZR 56/94; BGH, Urteil vom 12.12.1995 - VI ZR 223/94; BGH, Urteil vom 17.12.2013 – VI ZR 211/12). Bei dieser Entschädigung handelt es sich nicht um einen Anspruch aus § 253 BGB, sondern um einen Rechtsbehelf, der auf den Schutzauftrag des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 und 2 I GG zurückgeht. Er findet seine sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (BGH, Urteil vom 17.12.2013 – VI ZR 211/12). Die Geldentschädigung dient damit der Genugtuung und der Prävention und bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Das Gericht hält eine Geldentschädigung in Höhe von 750,00 EUR für angemessen. In den getätigten Äußerungen des Beklagten liegt ein schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin und in ihre Ehre im Besonderen. Dabei betraf der Eingriff vorliegend nicht nur die Sozial-, sondern hinsichtlich der Bezeichnung als „Schlampe“ in mehreren Variationen ebenfalls die Intimsphäre der Klägerin und vermochte die Klägerin auch aufgrund der sexuellen Konnotation in besonderer Weise in ihrer Ehre herabzuwürdigen. Selbst wenn die mehrfach zu unterschiedlichen Zeitpunkten getätigten Äußerungen des Beklagten jedenfalls teilweise eine anlassbezogene Reaktion des Beklagten dargestellt haben sollten,

wiegt der Inhalt der Äußerung und die Form der Kundgabe umso schwerer. Der direkte Vergleich mit Anhängern des Nationalsozialismus als wesentlicher Inhalt des Kommentars „Die ist Nazi Pur!!!“ stellt für eine Bundespolitikerin bereits eine derart schwerwiegende Beeinträchtigung dar, weil diese in ihrem wichtigsten Wirkbereich – dem politischen Engagement – diffamiert wird. Das Amtsgericht Düsseldorf hat hierzu in seinem am 09.07.2024 verkündeten Urteil zum Az. 53 C 315/24 Folgendes ausgeführt: „Da das politische Engagement auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung als Einsatz für die Demokratie verstanden werden muss, gebietet es bereits der Schutz des Grundgesetzes als Gegenentwurf zur nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft (BVerfG, Beschluss vom 4. November 2009 – 1 BvR 2150/08), dass die Beklagte als Amtsträgerin nicht mit den Akteuren eben dieses Regimes verglichen werden darf. Die Form der Äußerung als Kommentar unter einem Beitrag eines Accounts mit 183.354 Followern bewirkt, dass sich ein großer Kreis an Rezipienten ergibt. Gerade der gewollte Verlinkungsmechanismus auf sozialen Netzwerken wie „X“ führt zu einer Perpetuierung von Äußerungen, die selbst nach einer Unterlassung des originären Kommentars nicht mehr nachverfolgt werden kann. Schließlich erfolgten die Kundgabe des Kommentars und die bewussten Formulierungen durch den Kläger auch vorsätzlich. Dieser Vorwurf trägt zur Schwere der Persönlichkeitsverletzung bei (BGH, Urteil vom 22-01-1985 - VI ZR 28/83). Die bloße Unterlassung der Äußerung durch den Kläger genügt der Genugtuungs- und Präventionswirkung für die Beklagte nicht. Bis zur Unterlassung konnten jedenfalls potenziell mehrere tausend Nutzer den Kommentar des Klägers wahrnehmen, teilen und verlinken (BGH, Urteil vom 17.12.2013 – VI ZR 211/12). Bereits durch diese Vorgänge wird die äußere Ehre der Beklagten in Bezug auf diesen Personenkreis unwiderruflich verletzt und geschmälert. Die schlichte Unterlassung der Äußerung kann insoweit den bereits entstandenen Verletzungsgehalt nicht mehr beseitigen.“ Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht nach eigener Prüfung an.

Eine Geldentschädigung von 750,00 EUR für die von dem Beklagten getätigten Äußerungen erachtet das Gericht angesichts des stark beleidigenden Charakters der Äußerungen und der damit verbundenen Herabwürdigung der Klägerin sowohl als Frau als auch in ihrem Beruf als Politikerin als angemessen, aber auch ausreichend.

Dem Anspruch der Klägerin steht auch nicht der Einwand des Rechtsmissbrauchs als Verstoß gegen das Verbot der unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 BGB

entgegen. Ein rechtmisbräuchliches Vorgehen erfordert, dass sich eine Person eines subjektiven Rechts berührt und es ihr dabei nicht vordergründig um die Beseitigung der Rechtsverletzung, sondern um das Generieren einer Einnahmequelle durch Geldentschädigungen geht (vgl. für rechtmisbräuchlich eingeklagte Schadensersatzzahlungen auf Grundlage des AGG, BAG Urt. v. 19.9.2024 – 8 AZR 21/24). Die vom Beklagten vorgetragene Vielzahl der geführten Verfahren der Klägerin gegen ihr gegenüber in sozialen Netzwerken geäußerten ehrenrührigen Kommentaren allein begründet keinen Verdacht eines sog. Geschäftsmodells (BAG, Urteil vom 26.01.2017 - 8 AZR 848/13). Vielmehr darf die bloße Vielzahl an ehrenrührigen Kommentaren gegenüber der Klägerin gerade nicht zu einer Verkürzung ihrer Rechte führen (siehe hierzu auch AG Düsseldorf, Urteil v. 09.07.2024, Az. 53 C 315/24). Von einem Missbrauch ist nur dann auszugehen, wenn das beherrschende Motiv des bei der Geltendmachung des Geldentschädigungsanspruchs sachfremde Ziele, also beispielsweise die Generierung einer Einnahmequelle sind (vgl. OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 24.5.2016 – 6 U 101/14; BGH, Urteil vom 17. 11. 2005 - I ZR 300/02). Dieses vordergründige Motiv ist für das Gericht in der Person der Klägerin nicht erkennbar. Es wird durch die bloße Abmahnung einer Vielzahl ehrenrühriger Äußerungen auf sozialen Plattformen und der Klageerhebung auf Zahlung einer Geldentschädigung gerade nicht erkennbar, dass die Klägerin sich die Rechtsordnung in missbräuchlicher Weise zu Nutze machen möchte und das Anliegen der Unterlassung der ehrenrührigen Verletzungshandlungen in den Hintergrund tritt (s. hierzu AG Düsseldorf, Urteil v. 09.07.2024, Az. 53 C 315/24).

2.

Zinsen auf die berechnete Hauptforderung stehen der Klägerin gem. § 291 BGB i. V. m. § 187 BGB analog ab Rechtshängigkeit zu. Die Klage ist am 07.05.2025 zugestellt worden.

3.

Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Feststellung, dass ihr Zahlungsanspruch aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten herrührt.

Der Feststellungsantrag ist zulässig. Die Klage auf Feststellung, dass eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung vorliegt, betrifft ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO. Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann auf

Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde. Ein solches Interesse an der Feststellung, eine bestimmte Forderung stamme aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, folgt allgemein aus dem Umstand, dass der Forderungsgrund nicht ohne weiteres Teil des Titels wird (vgl. BGH Beschlüsse vom 5. April 2005 – VII ZB 17/05, NJW 2005, 1663, juris Rn. 7; vom 6. September 2012 – VII ZB 84/10, NJW 2013, 239, juris Rn. 10), sich im Falle einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung aber aus eben diesem Forderungsgrund Privilegien des Forderungsinhabers ergeben können, etwa erweiterte Vollstreckungsmöglichkeiten des § 850f Abs. 2 ZPO oder § 302 Nr. 1 InsO (BGH, Urteil v. 21.12.2021 – VI ZR 457/20).

Der Feststellungsantrag ist auch begründet; das behauptete Rechtsverhältnis besteht. Der Zahlungsantrag zu Ziff. 1 folgt aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, nämlich aus einem vorsätzlichen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin durch den Beklagten, § 823 BGB i. V. m. Art. 2 Abs.1, Art.1 Abs.1 GG (s. o.).

4.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 728,04 EUR aus §§ 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs.1, Art.1 Abs.1 GG (nebst Zinsen). Der haftungsbegründende Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs.1, Art.1 Abs.1 GG ist erfüllt. Die Klägerin hat durch die Äußerungen des Beklagten („dreckige Mistschlampe“, „Schlampe“, „außerordentliche Dreckschlampe“ und „Die ist Nazi Pur!!!“) eine Rechtsgutverletzung in Form einer Ehrverletzung erlitten (s.o.). Die Klägerin kann im Rahmen des § 249 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch den Ersatz der ihr entstandenen Rechtsanwaltskosten verlangen, die zur Verfolgung ihrer Rechte erforderlich und der Höhe nach angemessen sind (BGH, Urteil vom 26. 5. 2009 - VI ZR 174/08). Diesbezüglich hat die Klägerin jedoch die für sie vorteilhaften haftungsbegründenden Umstände darzulegen und diese, sofern sie von der Gegenseite bestritten werden, nachzuweisen. Zwischen den Parteien ist streitig geblieben, ob die Klägerin den Prozessvertreter kostenpflichtig mit der streitgegenständlichen Verfolgung der Aussage beauftragt hat. Die insoweit beweisbelastete Klägerin hat diesbezüglich kein Beweisangebot gemacht und auch sonst zu den Umständen der konkreten

Beauftragung zur streitgegenständlichen Verfolgung der Aussage durch die Klägerin nicht substantiiert vorgetragen. Eines richterlichen Hinweises bedurfte es nicht, da es sich insoweit lediglich um Nebenforderung handelte, § 139 S.2 ZPO.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Danach waren die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis des Obsiegens- und Unterliegens der Parteien zu verteilen. Insoweit war für die Kostenquote ein (fiktiver) Streitwert bestehend aus Haupt- und Nebenforderungen zu bilden. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 1.728,24 EUR festgesetzt.

Dabei beträgt der Streitwert für den Antrag zu 1) 1.000,00 EUR.

Für den Antrag zu 2) beträgt der Streitwert 678,54 EUR. Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten erhöhen den Streitwert nur insoweit, als die zugrundeliegende Forderung nicht Gegenstand der Klage war (BGH, Beschluss v. 07.07.2020 – VI ZB 66/19). Dies betrifft den vorgerichtlich geltend gemachten Unterlassungsanspruch mit einem Gegenstandswert von 6.000,00 EUR.

Der Streitwert für den Antrag zu 3) war auf 50,00 EUR zu bemessen. Dem Antrag auf Feststellung, dass eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrührt, kommt regelmäßig ein eigener Wert zu, der in der Rechtsprechung mit 5 % des Werts der betreffenden Forderung beziffert wird (s. hierzu OLG Koblenz, Beschluss vom 1. Oktober 2012 – 10 U 635/12 – juris Tz. 2; OLG Dresden, Beschluss vom 26. Oktober 2007 – 8 W 1224/07 – MDR 2008, 50, juris Tz. 7; OLG Nürnberg Endurteil v. 31.7.2017 – 8 U 308/16, BeckRS 2017, 120837 Rn. 154, beck-online).

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen

Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vallone